

27. August 2010

Hans Georg Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

Per e-mail über [REDACTED]
erreichbar!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde gegen die illegale Aktion der Polizei Ingolstadt und Schrobenhausen vom 13./14.08.2010 mit der Aufforderung auf sofortigen Schutz;

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage überlasse ich Ihnen die komplette heutige Eingabe der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH an Polizeidienststellen und ich nehme auf die dortigen Ausführungen/Nachweise zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug.

Am 13.08.2010 bezichtigte mich die Polizei widerrechtlich und nachgewiesen falsch des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung und als ich dies richtig stellte, wollte mich die Polizei auch noch in die Psychiatrie Ingolstadt einweisen und verfügte dies. Zu einer Einweisung ist es dann nicht gekommen, da ich in der Allgemeinen Aufnahmeabteilung des Krankenhauses Ingolstadt ohne rechtliche Anerkennung – mit dem Hinweis, dass die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH zuständig ist – die falschen Behauptungen widerlegte und dann mit meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) gehen konnte.

Das Vorgehen der Polizei wurde am 14.08.2010; 4.00 Uhr – zu meinen Gunsten - beendet. Die Anordnung der Polizei vom 13.08.2010 ist zwar erledigt, aber das Vorgehen der Polizei selbst ist ein massiver Eingriff in meine Rechte, was ich nicht hinnehmen kann. Das Vorgehen der Polizei vom 13.08.2010 selbst stellt die letzte Entscheidung dar, da die Justiz nicht hinzugezogen wurde und die Polizei widerrechtlich sich Justizrechte anmasste und unter Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung und falscher Verdächtigung am 13.08.2010 und auch am 14.08.2010 gegen mich vorging.

Um zu vermeiden, dass die Polizei erneut kriminell und steuerbetrügerisch gegen mich vorgeht (denn die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH lässt sich ihren Besitz/Gewahrsam nicht nehmen!), denn ich lasse mir weder mein Eigentum nehmen noch meine Rechte vorenthalten (ich habe meinen Nebenwohnsitz im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen und meine gesamte Land- und Forstwirtschaft wird offensichtlich über den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen geführt) bleibt mir nur die Möglichkeit, das Vorgehen der Polizei ab 13.08.2010:

illegale Verhaftung von mir und meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) mit anschließender Anordnung auf Unterbringung in der Psychiatrie, wozu es nicht kam,

Verfassungsbeschwerde zu erheben, was ich hiermit – auch zu Gunsten meines Sohnes Christian Georg Huber (*1976) – tue.

Ich mache eine Verletzung meiner Rechte:

u.a. Art. 1, 2, 3, 5, 11, 13, 14 (wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, 284 a, Schrobenhausen von mir und meiner Ex-Frau) Grundgesetz ausdrücklich geltend und fordere Sie auf, das Vorgehen der Polizei vom 13.08.2010 als verfassungswidrig einzustufen und dafür zu sorgen, dass ich (wie auch mein Sohn Christian Georg Huber: *1976) mich zukünftig im Haus auf der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen aufhalten kann und u.a. mich vor der Polizei zu schützen, und zwar sofort.

Hochachtungsvoll

Hans Georg Huber
(gez. Hans Georg Huber) 1 Anlage